



Denkendorf, 12. Februar 2015

Sehr geehrte Mandanten,

mit den ersten Kanzlei-Nachrichten in diesem Jahr informiere ich Sie wieder über aktuelle Neuigkeiten meiner Kanzlei sowie über weitere Gesetzesänderungen, die der Jahreswechsel mit sich bringt.

So hat meine Notfallvertretung, Steuerberater Götz Ulrich Denzel, seit diesem Jahr eine neue Anschrift. Die so genannte vorausgefüllte Steuererklärung wird Realität. Zahlreiche Gesetzesanpassungen wurden wieder einmal in ein Rahmengesetz verpackt, das sich „Zollkodex-Anpassungsgesetz“ nennt. Neuerungen ergeben sich auch bei der Künstlersozialkasse. Zudem war es an der Zeit, den Dienstleistungskatalog meiner Kanzlei zu überarbeiten.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Neue Anschrift meiner Notfallvertretung StB Götz Ulrich Denzel

Steuerberater Götz Ulrich Denzel, der mich in einem Notfall (z.B. schwere Krankheit) vertreten würde, hat seine berufliche Niederlassung von Kirchheim nach Nürtingen verlegt. Dort hat er zusammen mit einem weiteren Kollegen eine Partnerschaftsgesellschaft gegründet.

Die neuen Kontaktdaten seit Januar 2015 lauten:

Steuerberater Götz Ulrich Denzel

Müller | Denzel | Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Ohmstraße 10, 72622 Nürtingen

Tel. 07022 / 962 14-0

Die neuen Kontaktdaten finden Sie auch auf meinen Internetseiten unter „Kontakt“.

Vorausgefüllte Steuererklärung und Vollmachtsdatenbank



In den Kanzlei-Nachrichten 2014/01 vom Januar 2014 hatte ich angekündigt: die „vorausgefüllte Steuererklärung“ kommt. Nun ist sie da, die technischen Voraussetzungen sind vorhanden.

Worum geht es nochmal? Steuerlich relevante Daten, die dem Finanzamt bereits in elektronischer Form von Dritten übermittelt wurden, können mit Hilfe dieses Verfahrens in die Steuererklärung übernommen werden. Dies sind beispielsweise Lohnsteuerbescheinigungen, Bescheinigungen zu bestimmten Versicherungen sowie Lohnersatzleistungen.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Vollmacht. Hierfür hat die Finanzverwaltung im vergangenen Jahr eine **standardisierte Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen** bereitgestellt, die in eine neue



Vollmachtsdatenbank eingepflegt wird. Dies soll der Finanzverwaltung ermöglichen, die Zugriffsberechtigung der Steuerberater auf die gespeicherten Daten zu überprüfen.

Künftig erhalten Sie von mir mit der nächsten Anforderung von Steuererklärungsunterlagen eine solche Vollmacht zugesandt. Diese Vollmacht dient nicht nur der vorausgefüllten Steuererklärung, sondern generell der Legitimation der **Vertretungsbefugnis vor den Finanzbehörden**. Die nun standardisierte Form ermöglicht eine genaue Festlegung, welche Rechte die Vollmacht umfasst und welche nicht.

Änderungen bei der Künstlersozialkasse ab 01.01.2015¹

Die Künstlersozialversicherung ist seit 1983 Teil der gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland. Sie ermöglicht freischaffenden Künstlern und Publizisten Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, wobei sie lediglich die Arbeitnehmerbeiträge zahlen. Die andere Beitragshälfte tragen die „Verwerter“ künstlerischer Leistungen in Form der pauschal umgelegten Künstlersozialabgabe.

Abgabepflichtige „Verwerter“ sind nicht nur Unternehmen, die selbständige Künstler engagieren. **Jedes Unternehmen**, das seine Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit von Dienstleistern, wie **z.B. Webdesignern, Grafikern oder Fotografen** gestalten lässt, ist von der Künstlersozialabgabe betroffen.



Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz hat ein Abgabepflichtiger die Summe der gezahlten Entgelte eines Kalenderjahres **spätestens zum 31. März des Folgejahres** auf einem Vordruck an die Künstlersozialkasse zu melden. Die Meldepflicht besteht kraft Gesetzes. Es bedarf weder einer Aufforderung noch eines Erfassungsbescheides. Um die Abgabenhöhe nachprüfen zu können, müssen fortlaufende Aufzeichnungen über die abgabepflichtigen Entgelte geführt werden.

Neue Geringfügigkeitsgrenze ab 2015

Die im Gesetz aufgezählten typischen Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen wie Verlage, Theater, Galerien, Fernsehen, Werbeunternehmen („Katalogunternehmen“) sind grundsätzlich immer abgabepflichtig. Außerhalb dieses Kataloges ist die Abgabepflicht jedoch daran geknüpft, dass selbständige Künstler und Publizisten **„nicht nur gelegentlich“** beauftragt werden. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die **Eigenwerbung** betreiben, die Industriedesigner zur **Produkt- und Verpackungsgestaltung** beauftragen, oder die **Betriebsveranstaltungen** durchführen, auf denen künstlerische oder publizistische Werke dargeboten werden.

Wann „nicht nur gelegentlich“ beauftragt wird, ist schwer zu beurteilen. Die Häufigkeit der Beauftragung spielt hierbei eine Rolle. In der neuen Gesetzesfassung ist nun geregelt, dass Aufträge **nur dann gelegentlich** erteilt werden, wenn die **Summe aller Entgelte im Kalenderjahr 450 €** nicht übersteigt.

¹ DStR 2014, S. 2301, Mittelmann: Künstlersozialabgabe



Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung ab 2015

Ab 1.1.2015 sollen ein effizienteres Prüfverfahren sowie die Erhöhung von Bußgeldern zu mehr Abgabegerechtigkeit und zu einer Stabilisierung des Abgabesatzes führen.

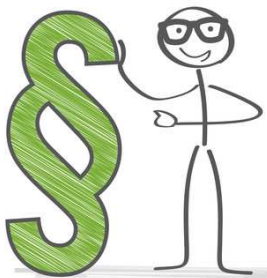
Künftig ist die **Deutsche Rentenversicherung** für die **Prüfung der Abgabepflichten** zuständig. Mindestens alle vier Jahre wird geprüft bei Arbeitgebern mit mindestens 20 Beschäftigten. Darüber hinaus sollen mindestens 40% der Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten geprüft werden, die zur allgemeinen Betriebsprüfung anstehen. Der Höchstbetrag der Geldbuße für vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen wird auf 50.000 € angehoben.

Was sollten Sie als Unternehmer tun?

Meine Empfehlung kann nur lauten zu prüfen, ob Ihr Unternehmen Leistungen bezieht, die unter die Abgabepflicht fallen, und die erforderlichen Meldungen zu erstatten. Bei Fragen zur Künstlersozialabgabe wenden Sie sich bitte an die Künstlersozialkasse:

<http://www.kuenstlersozialkasse.de/>

Viele steuerliche Änderungen durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz



Der Bundesrat hat am 19.12.2014 dem „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG)“ zugestimmt.

Das Gesetz dient laut Pressemitteilung des Bundesrats² unter anderem dazu, in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts Anpassungen an europäisches Recht vorzunehmen sowie Vorkehrungen zur Sicherung des Steueraufkommens zu treffen. Weitere Maßnahmen greifen Empfehlungen des Bundesrechnungshofs auf oder dienen der Vereinfachung im Besteuerungsverfahren. Die Änderungen umfassen viele redaktionelle und klarstellende Anpassungen.

Andere Änderungen haben die Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zum Ziel. Auf Einzelheiten näher einzugehen, darauf will ich an dieser Stelle verzichten.

Neue Bagatellgrenze 5.000€ bei der Lieferung von Rohmetallen³

Mit dem Kroatienanpassungsgesetz wurde bei der Umsatzsteuer eine neue **Umkehr der Steuerschuld bei der Lieferung von Rohmetallen** eingeführt – in meinen Kanzleinachrichten 2014/03 vom Oktober 2014 habe ich darüber berichtet. Mit dem Zollkodex-Anpassungsgesetz wurde nun eine Bagatellgrenze eingeführt: wenn die Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs nicht **mindestens 5.000 €** betragen, bleibt alles beim Alten: wie zuvor sind dann **19% Umsatzsteuer** in Rechnung zu stellen.

² Pressemitteilung des Bundesrats vom 19.12.2014, DATEV LEXinform 0442750

³ DStR 2015, S. 14, Dr. Paintner: Das ZollkodexAnpG im Überblick



Verschärfungen bei der steuerlichen Selbstanzeige⁴

Ab 1. Januar 2015 gelten neue Regeln für die **strafbefreiende Selbstanzeige** für Steuersünder. Der Bundesrat stimmte am 19. Dezember 2014 dem Änderungsgesetz zu. Künftig bleibt eine **Steuerhinterziehung** bei einer Selbstanzeige grundsätzlich nur noch bis zu einem Hinterziehungsvolumen von 25.000 € straffrei. Bei höheren Beträgen kann von einer Strafverfolgung nur bei Zahlung eines entsprechenden Zuschlags abgesehen werden. Dieser beträgt bei einer Summe von mehr als 25.000 € 10 %, ab 100.000 € 15 % und bei mehr als einer Million € 20 %. Zudem dehnt das Gesetz die Verjährung auf zehn Jahre aus.

Dienstleistungskatalog Stand Februar 2015

Es war wieder an der Zeit, den Dienstleistungskatalog meiner Kanzlei einer Überarbeitung zu unterziehen. Neben der geänderten Anschrift meiner Notfallvertretung erfolgten auch redaktionelle Überarbeitungen sowie Anpassungen an die aktuelle Rechtsentwicklung: so sind die E-Bilanz und die vorausgefüllte Steuererklärung künftig als Standard im Auftragsumfang von Jahresabschluss bzw. Steuererklärung enthalten.

Bei dieser Gelegenheit haben die Paketvarianten neue Namen erhalten. Statt der bisherigen Bezeichnungen „Basis“ bzw. „Standard“ tragen die Paketvarianten nun aussagekräftige Bezeichnungen. So gibt es beim Jahresabschluss künftig Paketvarianten für „Kaufleute“, „Personengesellschaften“ und „Kapitalgesellschaften“. Ansonsten bleibt alles wie bisher, auch die Preise bleiben stabil. Eine aktuelle Version des Dienstleistungskatalogs erhalten Sie zusammen mit diesen Kanzlei-Nachrichten.

Impressum und rechtliche Hinweise

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:
Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

⁴ Pressemitteilung des Bundesrats vom 19.12.2014, DATEV LEXinform 0442751